

Rechtsstellung von Lehrkräften und übrigen Mitarbeitern geklärt

Aus aktuellem Anlass hat das MK darauf hingewiesen, dass alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Niedersachsen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen müssen. Der Einsatz von Lehrkräften, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer anderen Einrichtung, z.B. einer Stiftung, stehen, ist demnach nicht möglich. Möglich sei jedoch die Teilnahme am Unterricht solcher von außen einbezogenen Personen zur Unterstützung von Lehrkräften, wie z.B. so genannter „Native speakers“. Da diese jedoch nicht unterrichtet, handele es sich nicht um Team-Teaching. Die Verantwortung für den Unterricht tragen allein die Lehrkräfte.

Regelungen im Vorbereitungsdienst

Immer wieder gibt es Anfragen beim Schulhauptpersonalrat zu folgenden Themen:

1. Wechsel der Ausbildungsschule
2. Wechsel des Studienseminars/Seminarortes
3. Verkürzung der Ausbildungszeit

Zu 1. Aus Gründen der Unterrichtsversorgung kann die Ausbildungsschule nicht gewechselt werden. Nur wenn die Ausbildungssituation an der bisherigen Schule belastet ist, oder andere Fürsorgegründe vorliegen, kann in Ausnahmefällen ein Wechsel im Interesse aller Beteiligten stattfinden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt.

Zu 2. Erheblich schwieriger ist es, das Studienseminar bzw. den Seminarort zu wechseln; nach Beginn der Prüfungsphase ist ein Wechsel nahezu unmöglich. Ausnahmen werden ganz selten gemacht, wenn z.B. unvorhersehbare soziale Härtefälle eingetreten sind (schwere Erkrankung; plötzliche Pflegebedürftigkeit nahe Angehöriger; Familienzusammenführung) oder bei schwerwiegenden atmosphärischen Störungen zwischen Referendar bzw. Referendarin und Seminarleiter bzw. -leiterinnen.

Zu 3. Haben sich Bewerber und Bewerberinnen in der Vergangenheit bereits im Vorbereitungsdienst für das gleiche bzw. gleichwertige Lehramt befunden, müssen sie dies in ihrer Bewerbung angeben. Diese so genannten Vordienstzeiten werden zwingend auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, d.h. bei einer Anrechnung von maximal 12 Monaten (gehobener Dienst) bzw. 18 Monaten (höherer Dienst) verbleibt unter Umständen nur noch die Prüfungszeit. Ebenfalls zu einer zwingenden Verkürzung des Vorbereitungsdienstes führt das so genannte Praxissemester (in Nds. Nachweis über 18 Semesterwochen schulpraktischer Studien).

Während der gesamten zweiten Ausbildungsphase besteht für die Referendarinnen und Referendare ein Anrecht auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes. Es ist für die Planung einer verkürzten Ausbildung jedoch sinnvoll, eine Absichtserklärung während der ersten 6 Monate abzugeben. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu beachten, dass sobald die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes rechtmäßig festgelegt worden ist, die Auszubildenden an ihren Antrag auf Verkürzung gebunden sind. Nach §5 PVO-Lehr II ist eine Verlängerung nur aus den üblichen Gründen (Mutterschutz; Elternzeit; Krankheit) möglich.

Haben Landesangestellte mit neuen Arbeitsverträgen doch Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld?

Nach den BAT-Tarifverträgen über Zuwendung und Urlaubsgeld erhielten Angestellte ein Weihnachtsgeld (zuletzt 83,2 Prozent eines Gehalts) und ein Urlaubsgeld (255,65 EUR). Die Arbeitgeberseite hatte diese Verträge zum 30.06.2003 gekündigt. Nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetzes wirken die Rechtsnormen eines Tarifvertrages nach seinem Ende jedoch nach, die vereinbarten Leistungen sind also weiter zu gewähren, es kann allerdings etwas anderes vertraglich vereinbart werden. Von dieser Möglichkeit hat das Land seit 2003 Gebrauch gemacht. In neu abgeschlossenen oder geänderten Arbeitsverträgen wurde vereinbart, dass an die Stelle der tariflichen Leistungen Sonderzahlungen in der Höhe treten sollten, wie sie vergleichbare Beamte des Landes erhielten. Für Beamte ist ein reguläres Weihnachtsgeld jedoch 2004 entfallen, es wurde zunächst durch eine monatliche Zahlung in Höhe von jeweils 4,17 Prozent des Jahresbezuges ersetzt, ab 2005 wird, zumindest für höhere Besoldungsgruppen, nichts mehr gezahlt. Das Urlaubsgeld wurde 2004, abgesehen von einer Übergangsregelung für niedrigere Besoldungsgruppen, ebenfalls gestrichen.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG) hatte sich jetzt mit einem der neuen Arbeitsverträge zu befassen, in dem bezüglich

des Weihnachts- und Urlaubsgeldes auf die beamtenrechtlichen Regelungen verwiesen wurde. Es kommt zu dem Ergebnis, dass diese Verweisung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verstößt. AGB sind einseitig für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Vertragsbedingungen, dazu gehören auch die meisten Arbeitsverträge. Nach § 307 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie einen Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Eine solche Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist (Transparenzgebot).

Nach Auffassung des LAG war dem Arbeitnehmer in dem zu beurteilenden Arbeitsvertrag suggeriert worden, er werde ein Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld erhalten und zwar in Höhe desjenigen Betrages, der den Beamten des Landes Niedersachsen zustehe. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses habe jedoch bereits festgestanden, dass Beamten Sonderleistungen nicht mehr gewährt werden würden, das verstoße gegen das Transparenzgebot. In einem vergleichbar gelagerten Sachverhalt (dort ging es um Arbeitszeit) hatte das LAG Bremen bereits vor einiger Zeit entschieden, dass es ein Bundesland mit der Verweisung auf beamtenrechtliche Bestimmungen, die von ihm selbst beliebig gestaltet werden können, in der Hand habe, vertragliche Leistungen zu gewähren oder zu streichen, was ebenfalls gegen die gesetzlichen Bestimmungen über AGB verstoße. Beide Gerichte kommen zu dem Ergebnis, dass die Regeln der nachwirkenden Tarifverträge Anwendung finden, also die dort vorgesehenen Leistungen weiter zu gewähren sind (LAG Niedersachsen, Urteil vom 26.06.2005 – 11 Sa 1989/05 –; LAG Bremen, Urteil vom 01.03.2006 – 2 Sa 173/05 –).

Beide Urteile sind mit der Revision angegriffen worden, letztlich wird das Bundesarbeitsgericht entscheiden. Der Ausgang ist offen. Da die in Niedersachsen verwendeten vertraglichen Formulierungen stark von einander abweichen und es für die rechtliche Beurteilung auch darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt Verträge jeweils geschlossen wurden, ist eine Übertragbarkeit des Ergebnisses, auch wenn es durch das BAG bestätigt werden sollte, nicht garantiert. Die Landesrechtstelle der GEW empfiehlt jedoch, Ansprüche in jedem Fall geltend zu machen. In Einzelfällen wird auch Rechtsschutz für gerichtliche Musterverfahren gewährt werden. Ansprüche aus der Zeit vor 2006 dürften allerdings wegen der halbjährigen Ausschlussfrist verfallen sein, sofern sie nicht im Einzelfall bereits zu einem früheren Zeitpunkt geltend gemacht wurden. Zum 01.11.2006 wird der neue Tarifvertrag (TV-L) in Kraft treten. Dort ist vorgesehen, dass Angestellten mit Neuverträgen im Jahre 2006 keine und 2007 nur die hälftige Sonderleistung gewährt wird, während Angestellte mit Altverträgen eine solche in Höhe von 35 bis 95 Prozent ihres Gehalts erhalten. Es spricht einiges dafür, dass auch dieser Ausschluss unwirksam ist.

Haushaltsbegleitgesetz / Verzicht auf Reisekosten

Der Schulhauptpersonalrat hat massiven Einspruch gegen die im Haushaltsbegleitgesetz im § 98 NBG geplanten Einschränkungen zur Reisekostenvergütung erhoben. Demnach könne jeder Anspruchsberechtigte ganz oder teilweise auf Reisekostenvergütung verzichten. Bei Dienstreisevergütungen nach „Kassenlage“ auf der Basis von „freiwilligem“ Verzicht befürchtet der SHPR negative Auswirkungen auf den Dienstbetrieb. Als besonders kritikwürdig stuft er die geplanten besonderen Einschränkungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein. Diese sollten entweder verzichten oder nur 75 Prozent der Reisekostenvergütung erhalten, wenn sie nicht Fahrgemeinschaften bildeten. Der SHPR befürchtet, dass Anspruchsberechtigte zum Verzicht genötigt würden. Er forderte eine volle Reisekostenvergütung für alle genehmigten oder angeordneten Dienstreisen und eine Erhöhung des entsprechenden Haushaltsansatzes. Das Schreiben des SHPR ist auf der Homepage der GEW Fraktion abgedruckt.

Auskünfte zur aktuellen Unterrichtsversorgung durch Schulleitungen

Noch immer gibt es im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Zahlen zur Unterrichtsversorgung durch Schulen Probleme. Deshalb sei an dieser Stelle ein Hinweis wiederholt, der erstmals im Info 10.2005 abgedruckt worden ist:

Da scheinbar noch immer Unklarheit darüber besteht, ob Schulleitungen Auskünfte zur aktuellen Unterrichtsversorgung geben

Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

dürfen, hat das MK seine Grundsätze in der Antwort auf eine Landtagsanfrage zur Unterrichtsversorgung (Drucksache 15/2206) nochmals dargelegt: „Es ist unzutreffend, dass die Schulleitungen keine Auskünfte zur aktuellen Unterrichtsversorgung geben dürfen. Sie haben nur dabei auch auf die rechnerische Unterrichtsversorgung zu verweisen und sich vorher bei der Landesschulbehörde über evtl. Ausgleichsmaßnahmen zu erkundigen, die dann auch mitzuteilen sind. Weiterhin sind von den Schulleitungen die Gründe für die Ausfälle zu erläutern und darzulegen, ob und wodurch solche Ausfälle ausgeglichen werden können.“

Muster für ein Anspruchsschreiben

(Wichtig: Das Schreiben muss im **Dezember 2006**, nicht früher und möglichst nicht später, abgeschickt werden. Das ist erforderlich, um die tarifvertragliche Ausschlussfrist zu wahren, nach der Ansprüche nach Fälligkeit geltend zu machen sind. Das Schreiben sollte an das Dezernat 10 der jeweils zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde gerichtet werden).

Sehr geehrte Damen und Herren,
in meinem am ... abgeschlossenen Arbeitsvertrag wird bezüglich der Sonderleistungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld), auf die für Landesbeamte geltenden Regelungen verwiesen. Wie das Landesarbeitsgericht Niedersachsen durch Urteil vom 26.06.2006 – 11 Sa 1989/05 – entschieden hat, ist diese Regelung unwirksam, ich bin genauso zu behandeln, wie diejenigen Angestellten, deren Arbeitsverhältnis hinsichtlich der Zuwendung und des Urlaubsgeldes der Nachwirkung unterliegt. Zur Wahrung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist habe ich Sie deshalb aufzufordern

- mir das bereits im Juli fällig gewordene Urlaubsgeld 2006
- die Jahressonderzahlung 2006, fällig geworden mit dem Novembergehalt, auszuzahlen sowie
- mir im Jahre 2007 die ungekürzte Jahressonderzahlung nach dem TV-L zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Minister Busemann sieht keinen Bedarf für Pläne der KMK zur Datenerfassung aller Schülerinnen und Schüler

Der von der KMK-Arbeitsgruppe „Datengewinnungsstrategie“ entwickelte Vorschlag, eine bundesweite Datei mit „Schülerindividuen“ einzuführen, wird derzeit vom niedersächsischen Kultusminister abgelehnt. Der Erkenntnisstand sei angesichts der vielen Bildungsstanderhebungen in letzter Zeit gut und stelle eine hinreichende Datenbasis dar. Vielmehr müsse der Schwerpunkt auf die Umsetzungsschritte zur Verbesserung der Bildungsqualität gelegt werden. Auch zur Gewinnung weiterer, z.B. soziostruktureller Erkenntnisse, sei die Erfassung von 12 Millionen Schülerinnen und Schülern über ein Code-System nicht notwendig. Hier würden repräsentative Befragungen, Tests oder Begutachtungen reichen. Ebenso wie der Bundesdatenschutzbeauftragte hat der Kultusminister erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken und befürchtet darüber hinaus massive Akzeptanz- und Umsetzungsprobleme. Außerdem könne Niedersachsen ungeachtet der Frage von Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer solch umfassenden Datenerhebung keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Auch die GEW kritisiert die Pläne der KMK massiv. Weitere Informationen sind über die Homepage www.gew.de zu erhalten.

Sind Rentenbeiträge Werbungskosten? Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen

Das seit Jahresbeginn 2005 geltende Alterseinkünftegesetz hat die Besteuerung von Renten völlig neu geregelt. Dieses Gesetz gleicht die Besteuerung von Renten und Pensionen aneinander an. Im Rahmen der geltenden „nachgelagerten Besteuerung“ werden die gesetzlichen Renten nach einer langen Übergangsfrist im Jahr

2040 voll steuerpflichtig. Das Alterseinkünftegesetz erhöht die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer. Wer bis zum Jahr 2004 z. B. nur 27 % seiner Rente versteuern musste, muss sich jetzt damit abfinden, dass 50 % davon der Besteuerung unterliegen. Das führt dazu, dass viele Rentner ab dem Jahr 2006 für das Jahr 2005 eine Steuererklärung abgeben müssen.

Auf der anderen Seite ist jedoch zu beachten, dass die vom Steuerzahler in der aktiven Zeit geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Im Einkommenssteuergesetz steht dieses noch anders. Dort ist nämlich geregelt, dass Rentenversicherungsbeiträge nur eingeschränkt als Sonderausgaben abzuziehen sind. Genau diese Begrenzung wird jedoch von einigen anders gesehen. So sind beim Niedersächsischen Finanzgericht (AktENZEICHEN: 11 K 211/05), beim Finanzgericht Münster (AktENZEICHEN: 14 K 608/05) und beim Bundesfinanzhof (AktENZEICHEN: X R 45/02) Verfahren anhängig, in denen die Berücksichtigung der entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung über den üblichen Sonderausgabenabzug hinaus als „vorweggenommene Werbungskosten“ bei den sonstigen Einkünften gefordert wird.

Mittlerweile gibt es sogar schon eine Entscheidung zu dieser Frage. Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat einem Kläger zu dieser Streitfrage Prozesskostenhilfe bewilligt (AktENZEICHEN: 7 S 4/03). Zur Begründung führen die Richter aus, diese Klage biete durchaus Aussichten auf Erfolg, da derzeit schon so gut wie feststehe, dass der künftige Rentenbezieher seine Rente voll versteuern müsse.

Der nachfolgende Mustereinspruch kann entsprechend verwendet werden:

Durch das Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004 hat sich die bisherige steuerliche Behandlung von gesetzlichen Renten (Altersrente) geändert. Gleichwohl hat der Gesetzgeber die Beitragszahlung im Bereich der Sonderausgaben geregelt. Die Übergangsregelung geht für das laufende Kalenderjahr 2005 von einer Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen von 60 v.H. aus. Der tatsächliche „begünstigte“ Abzugsbetrag der Beiträge zur Rentenversicherung ist deutlich niedriger. Dieser wird durch die nachträgliche und damit unsystematische Kürzung des steuerfreien Arbeitgeberanteils auf lediglich 20 v.H. gemindert.

Der Gesetzesauftrag läuft damit ins Leere, da die Aufwendungen zwingend als (vorweggenommene) Werbungskosten zu beurteilen sind.

Da nunmehr nach dem Alterseinkünftegesetz der Rentenbezug voll besteuert wird (nachgelagert), muss steuersystematisch die Beitragszahlung voll steuermindernd geltend gemacht werden können, um das sog. „Netto-Prinzip“ zu gewährleisten, wonach nur die Netto-Einkünfte besteuert werden dürfen. Durch den Abzug von Werbungskosten bei den Überschusseinkunftsarten soll das „Netto-Einkünfte-Prinzip“ gewahrt werden, wonach nur die „Netto-Einkünfte“ (Einnahmen abzgl. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei den Gewinneinkunftsarten) besteuert werden dürfen.

Beim Niedersächsischen Finanzgericht (11 K 211/05), beim FG Münster (14 K 608/05) und beim BFH (X R 45/02) sind Verfahren anhängig, die die Berücksichtigung der entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – über den vom Kläger als nicht ausreichend erachteten Sonderausgabenabzug hinaus – als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 1 EStG fordern. Aufgrund der o.g. anhängigen Verfahren beantrage(n) ich/wir, das Einspruchsverfahren gem. § 363 (2) AO ruhen zu lassen.

Nochmals zur nachgelagerten Besteuerung der Rentner:

Die Bestandsrentner – das sind diejenigen, die schon vor dem Jahr 2005 Rente bezogen haben – und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals Rente beziehen, müssen 50 Prozent der Renteneinnahmen versteuern. Gegenüber den bisherigen 27 Prozent ist das eine erhebliche Steuererhöhung, wobei genau genommen nicht die Steuer erhöht wurde, sondern nur deren Bemessungsgrundlage. Bis zum Jahr 2020 wird der steuerpflichtige Teil für jeden neuen Rentnerjahrgang um jeweils 2 Prozent-Punkte auf einen Besteuerungsanteil von 80 Prozent erhöht. Ab dem Jahr 2021 erhöht sich der Anteil jährlich um 1 Prozent, bis zum Jahr 2040, in dem die volle Rente zu versteuern sein wird.

Beamtenpensionen:

Hierunter fällt in erster Linie das Ruhegehalt der Beamten, Berufssoldaten und Richter. Beamte haben bei Dienstunfähigkeit und Erreichen der Altersgrenze Anspruch auf ein Ruhegehalt, die Pension. Beim Ruhegehalt handelt es sich um einen nachträglichen Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis, der in Anlage N der Einkommenssteuer einzutragen und in voller Höhe als (nachträgliche) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern ist. Beamtenpensionen werden daher grundsätzlich wie bisher der vollen Besteuerung unterworfen.

Da nach Ablauf der Übergangsphase im Jahr 2040 Beamtenpensionen und Renten gleich besteuert werden sollen, ergeben sich auch bei der Besteuerung der Pensionen ab 2005 Änderungen: Einen Versorgungsfreibetrag erhielten bisher nur Pensionäre. Er sollte einen Ausgleich zur Vollbesteuerung darstellen. Um eine Gleichstellung zu erreichen, wird dieser schrittweise für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang in der Übergangsphase bis 2040 reduziert. Pensionäre mit einem Eintritt vor 2006 sind davon nicht betroffen.

Bisher betrug der Pauschbetrag für die Werbungskosten bei Pensionären 920,00 Euro. Dieser entfällt ab dem Jahr 2005, da Rentenbezieher nur einen Pauschbetrag in Höhe von 102,00 Euro erhalten. Dieser gilt dann künftig auch für die Pensionäre. Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmerpauschbetrags wird dem Versorgungsfreibetrag ein Zuschlag von zunächst 900,00 Euro gewährt, der für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird. (Siehe hierzu auch den Artikel in der Februar-Ausgabe 2006, Seite 17)

Nachinspektion

Laut Schätzung des Ministeriums bedürfen ca. 5 Prozent der inspeziierten Schulen einer Nachinspektion. Unklar war bisher, welcher Maßstab für eine entsprechende Beurteilung zugrunde gelegt wird. Die Entscheidung darüber ist in einer Dienstbesprechung der Schulinspektionsbehörde (NSchI) und nicht etwa durch einen Erlass des Ministeriums gefallen. Danach gilt zurzeit - bis eine andere Dienstbesprechung eine neue Regelung trifft - Folgendes:

- Eine Nachinspektion wird angesetzt, wenn von insgesamt fünfzehn bewerteten Qualitätskriterien acht oder mehr im negativen Bereich liegen, also mit 1 oder 2 bewertet wurden.
- Für den Fall, dass drei oder gar alle vier Unterrichtsqualitätskriterien - das sind die Kriterien 3, 4, 5 und 6, die sich direkt auf den Unterricht beziehen - nur mit 1 oder 2 bewertet werden, gibt es auch eine Nachinspektion.

Darüber hinaus hat die NSchI bei der Festsetzung einer Nachinspektion im Einzelfall noch einen gewissen Ermessensspielraum. Sie legt die Nachinspektion erst fest, nachdem die Stellungnahme der Schule zum Inspektionsbericht geprüft wurde. Wie es dann weiter geht, welche Unterstützungsmaßnahmen, Fortbildungsangebote oder anderen Ressourcen für die Schule bereit gestellt werden, so wie es der Erlass vom 07.04.2006 vorsieht, bleibt der Landesschulbehörde in Abstimmung mit der Schule überlassen. Fragt sich auch, ob es überhaupt etwas zu verteilen gibt. Zurzeit hat die LSchB noch nicht einmal genügend Mittel zur Verfügung, um ihre Dezernentinnen und Dezernenten auf Dienstreise zu schicken. Ein funktionierendes Unterstützungssystem ist für die Schulen auch noch nicht in Sicht.

Minister fordert mehr Anerkennung für die Lehrerschaft

Die abschließende Äußerung von Minister Busemann in der Presseerklärung des MK anlässlich des Weltlehrtages sei hier unkommentiert wiedergegeben: „Die Anerkennung guter Arbeit kostet nichts und bewirkt viel. Unsere Lehrerinnen und Lehrer haben sie verdient.“

AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

Barbara Biadacz-Hennig, Birte Clasen, Heidemarie Kralle, Udo Liu, Cordula Mielke, Karl Otte, Monika Schaar-schmidt, Henner Sauerland, Michael Strohschein